

Dezernat, Amt Landrat	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Büro Landrat/Kreistag	12.10.2021	3- 210/21
		Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	01.11.2021
Kreisausschuss	nicht öffentlich	24.11.2021
Kreistag	öffentlich	15.12.2021

Betreff

Feststellung über das Ausscheiden aus dem Kreistag zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Marian Wendt und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Andreas Huth

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen stellt fest,

1. dass Herr Marian Wendt (CDU), aufgrund der Verlagerung seines Hauptwohnsitzes aus dem Landkreis Nordsachsen und dem damit verbundenen Verlust seiner Wählbarkeit als Kreisrat gemäß § 30 Abs. 1 Alt. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Satz 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) aus dem Kreistag ausscheidet und
2. dass bei Herrn Andreas Huth, wohnhaft in 04860 Süptitz, kein Hinderungsgrund gemäß § 28 SächsLKrO vorliegt.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 210/21

Feststellung über das Ausscheiden aus dem Kreistag zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrat Marian Wendt und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Andreas Huth

1. Herr Marian Wendt ist seit dem 02.06.2014 Mitglied im Kreistag des Landkreises Nordsachsen.

Mit Schreiben vom 22.09.2021 beantragte Herr Wendt, auf Grund der Verlagerung seines Hauptwohnsitzes aus dem Landkreis Nordsachsen, seine ehrenamtliche Tätigkeit als Kreisrat zu beenden.

Nach § 30 Abs. 1 Alt. 1 scheiden Kreisräte aus dem Kreistag aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit gemäß § 27 SächsLKrO eintritt.

Gemäß § 27 Abs. 1 SächsLKrO ist in den Kreistag wählbar, wer gemäß § 14 Abs. 1 SächsLKrO wahlberechtigt zum Kreistag ist.

Nach § 14 Abs. 1 SächsLKrO sind die Bürger des Landkreises nach den Gesetzen zu den Kreiswahlen wahlberechtigt.

Da Herr Marian Wendt mit der Verlagerung seines Hauptwohnsitzes aus dem Landkreis Nordsachsen seine Wählbarkeit als Kreisrat verliert, wird vorgeschlagen, gemäß § 30 Abs. 1 Alt. 1 i.V.m § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Satz 1 SächsLKrO sein Ausscheiden aus dem Kreistag festzustellen.

2. Als Ersatzperson rückt Herr Andreas Huth (CDU), wohnhaft in 04860 Süptitz, nach. Herr Huth hat erklärt, dass er die Wahl als Kreisrat annimmt.

Da für Herrn Andreas Huth keine Hinderungsgründe nach § 28 SächsLKrO bekannt sind, wird vorgeschlagen festzustellen, dass keine Hinderungsgründe vorliegen und er als Ersatzperson nachrücken kann.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Schreiben Herr Marian Wendt

Anlage 2 - Auszug SächsLKrO